



Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Das Reglement der Primarschulpflege Uster über den Bezug der Jokertage sieht vor, dass die Eltern ihre Kinder im Kindergarten und in der Primarschule im Umfang von maximal 2 ganzen Tagen pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Unterrichtsbesuch dispensieren können. Es können einzelne Tage, Halbtage (Halbtage werden als ganze Tage gerechnet) oder ein Block zu 2 Tagen bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage eines Schuljahres verfallen. Am ersten Schultag des neuen Schuljahres und an gemeinsamen Schul- und Klassenveranstaltungen wie z. B. Projektwochen, Schulreisen, Klassenlager, Sporttagen usw. können keine Jokertage eingesetzt werden.

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt mindestens 1 Woche im Voraus der Klassenlehrperson abzugeben.

Name der Schülerin/des Schülers

Vorname der Schülerin/des Schülers

Telefonnummer (für Rückfragen)

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Schulhaus

Bezug 1 Tag

2 Tage

Datum

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen über den Bezug von Jokertagen Kenntnis genommen.

Ort/Datum: Unterschrift der Eltern:

Visum Klassenlehrperson: